

Ansprechpartner/in Peter Müller
Telefon 02351/1539 22
Telefax 02351/1539 85
E-Mail peter.mueller@wald-und-holz.nrw.de

Datum 22.02.2019
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-03.201

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene / Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem «Forstamt» zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Stadt	Menden
Gemarkung	Menden
zur Änderung der Nutzungsart in	Trinkwasserbehälter
mit einer Größe von	3.750 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e	9
Flurstück/e	228, 237

Kompensationsfläche/n

in der Stadt	Menden
Gemarkung	Menden
Flur	9
Flurstücke	228, 237
mit einer Größe von	10.000 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Bestehen / Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der Gesamteinschätzung zur standort-bezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Müller, FR